Schulordnung

für die

Abteilung kaufmännische Fortbildungsschule der Städtischen Höheren Handelsschule zu Hannover

nebst

Ortsstatut

betreffend den

kaufmännischen Fortbildungs-Unterricht für Handlungsgehülfen und Lehrlinge in Hannover.

Hannover.
Johannes Dieckmann (vormals Buchdruckerei von Arnold Weichelt)
1916.

9684

Schulordnung

für die Abteilung kaufmännische Fortbildungsschule der Städtischen Höheren Handelsschule zu Hannover.

---

§ 1.

Die Schulhalbjahre laufen von Michaelis bis Ostern und von Ostern bis Michaelis. Die Meldung zur Aufnahme geschieht für freiwillige Besucher bei dem Direktor der Anstalt.

§ 2.

Die Abteilung kaufmännische Fortbildungsschule besteht aus einer I. und einer II. Abteilung; letztere zerfällt in die Gruppen A, B und C. Die I. Abteilung umfaßt 3, die Gruppen A, B und C der II. Abteilung 5 Klassen mit je halbjährigen Kursen.

§ 3.

Zum Eintritt in die **I. Abteilung** berechtigt nur der vorausgegangene erfolgreiche Besuch der II. Abteilung oder der Berechtigungsschein für den einjährigen Militärdienst.

Die Unterrichtsgegenstände der I. Abteilung sind: Buchhaltung, Kontorarbeiten, deutsche Handelskorrespondenz, französische und englische Handelskorrespondenz und Konversation, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Schreiben und — fakultativ — Stenographie.

Die übrigen in die **II. Abteilung** Eintretenden werden je nach ihren Leistungen in den Gruppen A, B und C durchgeführt; die Gruppe A erhält englischen und französischen, die Gruppe B zwar englischen aber keinen französischen, die Gruppe C überhaupt keinen fremdsprachlichen Unterricht. Die Unterrichtsgegenstände der II. Abteilung sind: Buchhaltung, Kontorarbeiten, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Schreiben, für die Gruppen A und B englisch, für die Gruppe A französisch und — für alle Gruppen fakultativ — Stenographie.

§ 4.

Das Schulgeld beträgt bei Teilnahme an 5 oder mehr Wochenstunden einer Klasse in der I. Abteilung halbjährlich ℳ 55.—, in der II. Abteilung halbjährlich ℳ 50.—, bei Teilnahme

an weniger als 5 Wochenstunden einer Klasse halbjährlich ℳ 10.— für die Wochenstunde und ist im voraus binnen 14 Tagen nach dem Anfange des Schulunterrichts zu zahlen.

§ 5.

Jeder auf Grund des „Ortsstatuts, betreffend den kaufmännischen Fortbildungsunterricht für Handlungsgehülfen und Lehrlinge in Hannover vom 23. Dezember 1902", zum Schulbesuch Verpflichtete hat an sämtlichen Unterrichtsgegenständen seiner Klasse teilzunehmen, eine Ausnahme findet nur bei der Stenographie statt.

§ 6.

Versetzungen aus niederen in höhere Klassen finden halbjährlich auf Grund hinreichend erworbener Kenntnisse statt.

§ 7.

Über Schulbesuch, Verhalten und — bei regelmäßigem Besuche — Leistungen wird allen Schülern zu Michaelis und Ostern ein Zeugnis ausgestellt; dasselbe ist von den Schülern, mit der Unterschrift der Prinzipale versehen, bei dem Wiederbeginn des Unterrichts wieder abzuliefern.

Nach Beendigung des Kursus der 1. Klasse wird den Schülern ein besonderes Abgangszeugnis ausgestellt.

§ 8.

Wenn ein Handelsschüler, einerlei ob er auf Grund des Ortsstatuts zum Schulbesuche verpflichtet ist oder nicht, vor Absolvierung der 1. Klasse die Schule verlassen soll, so ist diese Absicht durch eine schriftliche Mitteilung, welche von dem Prinzipal **und** den Eltern bezw. Vormündern vollzogen sein muß, bis **spätestens 3 Wochen vor Schluß des Unterrichts** dem Direktor zur Kenntnis zu bringen, **andernfalls ist das Schulgeld für das nächste Halbjahr weiterzuzahlen.**

§ 9.

Fallen durch Krankheit der Lehrer usw. Unterrichtsstunden aus, so sind die Schüler verpflichtet, sich sofort nach Hause zu begeben.

§ 10.

Die Schulferien entsprechen denjenigen der höheren Schulen der Stadt Hannover, doch beginnen die Weihnachtsferien den geschäftlichen Bedürfnissen entsprechend früher.

§ 11.

Der Unterricht wird für die I. Abteilung und die 1. und 2. Klasse der II. Abteilung in den Morgenstunden von 7—9 Uhr, für die 3. und 4. und 5. Klasse der II. Abteilung von 2—4 Uhr nachmittags erteilt.

§ 12.

Die erste Unterrichtsstunde beginnt 10 Minuten nach dem Schlage, die zweite mit dem Schlage; letztere endet 10 Minuten vor dem Schlage.

Die beim Anfange des Unterrichts noch fehlenden Schüler werden von den Lehrern in die Versäumnisliste eingetragen; es wird jedoch die Versäumnis nur als eine halbe betrachtet, wenn der Schüler sich noch in der ersten Hälfte der Unterrichtsstunde einstellt.

§ 13.

Jeder Schüler muß beim Kommen sich sogleich in das betreffende Klassenzimmer an den ihm bestimmten Platz begeben. Versammlungen vor dem Schulgebäude vor Anfang der Unterrichtsstunden und nach dem Schluß derselben, sowie das Rauchen im Schulhause und an dem Eingange desselben sind verboten; wer gegen diese Bestimmungen handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von ℳ 1.—, die im Wiederholungsfalle bis zu ℳ 3.— erhöht werden kann.

§ 14.

Ein jeder Schüler ist zu unbedingtem Gehorsam gegen seine Lehrer verpflichtet und hat den Anforderungen des Schulvogts in Beziehung auf die Hausordnung genau Folge zu leisten.

§ 15.

Ein Schüler, der absichtlich oder fahrlässig die Klassenzimmer beschmutzt, hat auf seine Kosten durch den Schulvogt die Reinigung derselben besorgen zu lassen.

§ 16.

Wer sich eine Beschädigung der Schulräume, des Inventars, der Utensilien usw. zu Schulden kommen läßt, ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen; ist der Täter nicht zu ermitteln, so haftet die Klasse, zu der er gehört, für den Schadenersatz.

§ 17.

Die Schule fordert von ihren Zöglingen ein sittsames Betragen, sowie für den Unterricht Fleiß und Aufmerksamkeit.

Wenn ein Schüler sich in seinen Arbeiten, sowie in Fleiß und Aufmerksamkeit beharrlich lässig zeigt, so erfolgt seine Vorladung vor die Schulkommission behufs Entgegennahme einer Verwarnung. Bei unverbesserlichen Schülern erfolgt Anzeige an den Magistrat, welcher eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Mark festsetzen wird.

§ 18.

Die Benutzung der Schulbibliothek ist jedem Schüler gestattet, sobald er genügende Sicherheit für gute und richtige Rücklieferung der entliehenen Bücher beigebracht hat. Vierzehn Tage vor Schluß eines jeden Schulhalbjahres sind sämtliche geliehenen Bücher an die Schulbibliothek wieder abzuliefern. Geschieht es nicht, so wird der Schulvogt dieselben einfordern und für jeden Weg deshalb eine Vergütung von 50 Pfg. in Anspruch nehmen.

§ 19.

Auch die Prinzipale der freiwillig in die Abteilung kaufmännische Fortbildungsschule eintretenden bezw. in derselben verbleibenden Handelsschüler, sowie deren Eltern oder gesetzliche Vertreter (Vormünder) und die betreffenden Handelsschüler selbst unterstehen den Bestimmungen dieser Schulordnung; auch finden die Bestimmungen des „Ortsstatuts, betreffend den kaufmännischen Fortbildungsunterricht für Handlungsgehülfen und Lehrlinge in Hannover vom 23. Dezember 1902", auf sie sinngemäße Anwendung; sie haben ihr Einverständnis hiermit schriftlich zu erklären.

Hannover, den 31. März 1903.

Der Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Eyl.

Ortsstatut

betr. den kaufmännischen Fortbildungs-Unterricht für Handlungsgehülfen und Lehrlinge in Hannover.

Auf Grund der §§ 120, 139 i, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. S. 871 u. f.) wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender, sowie beteiligter Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und unter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums für den Bezirk der Stadtgemeinde Hannover nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Die im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden Gehülfen und Lehrlinge, welche in einem hiesigen kaufmännischen Geschäfte tätig sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die städtische höhere Handelsschule oder eine kaufmännische Privat-Fortbildungsschule, deren Unterricht von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Hannover als ausreichender Ersatz für den Unterricht an der städtischen Schule anerkannt wird, an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Mindestlehrziel der städtischen höheren Handelsschule in den Unterrichtsgegenständen Rechnen, Schreiben, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Gesetzeskunde, Geographie und deutsche Handelskorrespondenz bildet.

§ 3.

Die Verpflichtung aus § 1 beginnt für Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht besitzen, spätestens 2½ Jahre vor Vollendung des 18. Lebensjahres, für diejenigen Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche im Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, spätestens 1½ Jahre vor Vollendung des 18. Lebensjahres, und zwar zu Beginn des auf den vorbezeichneten Zeitpunkt folgenden Schulhalbjahres.

§ 4.

Auch Handlungsgehülfen und Lehrlinge, welche unter 15 oder über 18 Jahre alt sind oder in dem Stadtbezirke Hannover nicht wohnen, können in die Schule eintreten bezw. in derselben verbleiben. Es wird möglichst frühzeitiger Eintritt besonders empfohlen. Die Schulkommission der städtischen höheren Handelsschule bezw. der Leiter der betreffenden Privat-Fortbildungsschule bestimmt über etwaige Nichtzulassung.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Schule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Schule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Direktion der städtischen höheren Handelsschule bezw. der Verwaltung der betreffenden Privatschule ausreichende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil versäumen (vergl. jedoch § 8).
2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3) Sie haben die Bestimmungen der Schulordnung, welche sowohl für die städtische höhere Handelsschule als auch für die zugelassenen Privat-Fortbildungsschulen vom Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt genehmigt sein muß, zu befolgen.
4) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulräume, Schulutensilien und Lehrmittel nicht mutwillig verderben oder beschädigen.
5) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei (3) Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre schulpflichtigen Söhne oder Mündel nicht vom Schulbesuche abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

halber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Abs. 4 der Gewerbeordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Für den Besuch des Schulunterrichts hat der Schüler Schulgeld zu zahlen. Die Höhe desselben bestimmt für die städtische höhere Handelsschule deren Schulkommission; für die zugelassenen kaufmännischen Privat-Fortbildungsschulen deren Verwaltung.

Im ersteren Falle hat der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt die Höhe des Schulgeldes zu genehmigen.

Der Geschäftsinhaber haftet dafür, daß das Schulgeld 14 Tage nach Beginn des Schuljahres vom Schüler gezahlt wird.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Hannover, den 23. Dezember 1902.

Der Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Eyl.

Genehmigt auf Grund des § 142 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 122 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195).

Hannover, den 9. Februar 1903.

(Siegel)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:
Peterssen.